

Satzung

Jiu-Jitsu-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

- Dritte Fassung vom 8. November 2008 -

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Gerichtsstand, Gebiet, Status

Der Verband führt den Namen „Jiu-Jitsu-Verband Rheinland-Pfalz e. V.“, Fachverband für Jiu-Jitsu.

Der Verband wurde am 22. Februar 2003 gegründet, die Verbands-Satzung trat mit diesem Tage in Kraft.

Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mainz. Das Verbandsgebiet umfasst hauptsächlich das Land Rheinland-Pfalz.

Der Verband wurde am 3. März 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen und ist dort unter 90 VR 3889 registriert.

Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes / Gemeinnützigkeit

Zweck des Verbandes ist, Vereine oder Abteilungen, die Selbstverteidigung in Form des Jiu-Jitsu bzw. vergleichbarer Sportarten betreiben, zusammenzufassen, um Jiu-Jitsu als Körper- und Geisteskultur zu pflegen, zu fördern und dafür erforderliche Maßnahmen zu koordinieren.

Unter Jiu-Jitsu versteht man die Kunst des wirkungsvollsten Gebrauchs der geistigen und körperlichen Kraft zum Zwecke der Selbstverteidigung. Die Ursprünge dieser Kampfkunst stammen aus dem asiatischen Raum. Ihr Wesen liegt in der Abwehr aller Arten von Angriffen, insbesondere mit Hilfe von Schlag-, Tritt-, Wurf- Hebel- und Würgetechniken. Jiu-Jitsu versteht sich als eine den heute bekannten Budoarten historisch vorgelagerte Kampfkunst, aus der heraus sich andere, heute selbständige Budoarten entwickelt haben. Systemimmanentes Ziel ist, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Partners die eigene Persönlichkeit zu formen und zu entfalten.

Der Verband stellt sich schwerpunktmäßig folgenden Aufgaben:

- Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen,
- Pflege der betreuten Sportart als Amateursport nach sport- und gesundheitsspezifischen Maßstäben in den Disziplinen Kihon (Einzeltechniken), Kumite (Abwehrkombinationen), Shiai (Wettkampf) und Kata (Formen),
- Durchführung des Lehrgangs- und Prüfungsbetriebes nach Maßgabe der Ordnungen,
- Durchführung von Meisterschaften,
- Planung, Koordination und Durchführung eines geordneten Sportbetriebes zwischen den Mitgliedern sowie weiterer Veranstaltungen, durch die das Streben nach Toleranz, Gemeinschaftsgefühl und Kameradschaft unter den Mitgliedern gefördert und gefestigt werden kann,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Selbstverteidigungssports,
- Pflege des Geistigen im Budoport.

Der Verband ist an keine Stilart des Jiu-Jitsu gebunden. Der Verband und seine Mitglieder streben an, Jiu-Jitsu ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben. Sie beteiligen sich nicht an Verbänden oder Veranstaltungen, die nicht im Einklang mit diesen Prinzipien stehen.

Der Verband vertritt den Grundsatz der Toleranz und ist politisch, rassistisch und religiös streng neutral.

Der Verband verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des „Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verband bekennt sich zu den ideellen Werten des Sports; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb gerichtet.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband kann Mitglied anderer nationaler und internationaler Verbände bzw. Spitzenorganisationen sein.

Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

Der Verband regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie gegebenenfalls anderer Verbände und Spitzenorganisationen, deren Mitglied er ist.

§ 5 Gliederung des Verbandes

Das Verbandsgebiet kann in Bezirke und Kreise gegliedert werden. Die Gliederung erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung der jeweils beteiligten Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung sowie durch Ordnungen (Gebühren- und Prüfungsordnung, ggf. weitere Ordnungen) und Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Satzung ist die Grundlage der Ordnungen und Beschlüsse; Ordnungen und Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen Änderungen der Ordnungen zu beschließen oder Beschlüsse zu fassen. Derartige Änderungen behalten nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

§ 8 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und kann außerordentliche Mitglieder haben. Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht auf der Mitgliederversammlung. Über ihr Rederecht entscheidet in jeder Mitgliederversammlung der Vorstand.

Als ordentliche Mitglieder können nur Vereine, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Abteilungen aufgenommen werden, die in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sind und die die in § 2 bezeichneten Zwecke und Aufgaben verfolgen. Sonstige Gemeinschaften sowie Einzelpersonen, die den Jiu-Jitsu-Sport unter Beachtung der ideellen Werte betreiben, können als außerordentliche Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Das Aufnahmeersuchen ist schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter des Antragstellers an den Verband zu richten. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung soll die Zahl der eigenen Mitglieder des Antragstellers mindestens 10 betragen; Ausnahmeregelungen sind möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

Die Teilnahme am Sportverkehr ist allen Mitgliedern gestattet. Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft in einem Verbandsmitglied die mittelbare ordentliche Verbandsmitgliedschaft erwerben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.

Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief möglich. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten und kann nur durch den gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes abgegeben werden.

Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Soll ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Verbandausschluss steht dem betroffenen Verbandsmitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu; deren Entscheidung ist endgültig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes darf erfolgen, wenn das Mitglied

- dem Verbandszweck zuwider handelt,
- in der Satzung festgelegte Pflichten verletzt,
- das Ansehen des Verbandes schädigt,
- seinen Verpflichtungen entsprechend der Finanz- und Gebührenordnung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht nachkommt oder
- gegen sonstige in den Ordnungen festgelegte Verpflichtungen in erheblicher Weise verstößt.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband unberührt. Mit Datum des Zugangs der Austrittserklärung, der Verkündung des Ausschlusses oder des Auflösungsbeschlusses erlöschen – mit Ausnahme des Berufungsrechtes bei Ausschluss - alle Rechte des Mitgliedes.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des

Verbandes können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und ggf. der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge werden mit Eingang der Stärkemeldung, spätestens zum Rechnungseingang fällig. Nähere Einzelheiten können durch die Gebührenordnung geregelt werden.

§ 11 Rechte der Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung

- an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
- Verbandseinrichtungen zu benutzen,
- die Beratung des Verbandes in Fragen der Verwaltung und Sportorganisation in Anspruch zu nehmen sowie
- an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung und die Ausführungsordnungen des Verbandes sowie die Verbandsbeschlüsse zu befolgen,
- erforderlichenfalls Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu vollstrecken,
- stets die Interessen des Verbandes und seiner Verbandsmitglieder zu wahren,
- für jedes seiner eigenen Mitglieder vom Verband Jahressichtmarken abzunehmen,
- pünktlich die durch die Satzung bzw. Gebührenordnung bestimmten Gebühren, Beiträge und Umlagen zu entrichten sowie
- fristgerecht vom Verband geforderte Nachweise über Mitgliederbestand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Person der Organe usw. vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Verbandes - Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Verbandes oder die Aufhebung des Zwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Organe

§ 14 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- das Lehr- und Prüfungsreferat
- der Rechtsausschuss

§ 15 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Organes

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gewählt werden kann, soweit keine weiteren Vorschriften bestehen, wer mindestens 21 Jahre ist und dem Verband mindestens ein Jahr angehört. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht zugleich in einem *konkurrierenden* Kampfsportverband Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Macht vor oder während eines Wahlganges ein Mitglied aufgrund dieser Vorschrift die mangelnde Wählbarkeit geltend, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber vorab. Wird nach einem Wahlgang die mangelnde Wählbarkeit gerügt oder tritt diese nachträglich ein, entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Entscheidung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Verbandes durch ein anderes Mitglied bis zur nächsten möglichen Neuwahl ergänzen. Das Organmitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Kassenprüfer. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zuständigen Organs mit der Mehrheit ihrer Stimme. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eingetretene Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.

Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, so hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Pflichten wie das gewählte, verhinderte Mitglied. Fällt die Verhinderung weg, hat das Organ den Wegfall der Verhinderung umgehend formal festzustellen. Mit dieser Feststellung scheidet das vertretende Mitglied aus dem Organ aus und das zuvor verhinderte Mitglied tritt wieder an seine Stelle.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist befugt, Beschlüsse in jeglicher Hinsicht zu treffen. Insbesondere ist sie für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Entlastung aller Mitglieder der Verbandsorgane,
- Wahl und Abwahl von Organmitgliedern,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes,
- Beschlussfassung über Festsetzung von Gebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den gesetzlichen Vertretern (Delegierten) der ordentlichen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen. Anwesenheitsrecht haben darüber hinaus alle Organmitglieder der DJJU und die außerordentlichen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung haben der Vorstand und jedes ordentliche Mitglied, vertreten durch jeweils einen Delegierten, je eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Je ein Delegierter darf nur eine Stimme wahrnehmen, Stimmübertragung ist unzulässig. Das Stimmrecht des Vorstandes wird vom Vorsitzenden wahrgenommen, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Vertreter. Es gilt ausgenommen von Wahlen, die den Vorstand betreffen, und Entlastungen von Vorstandsmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist ist durch rechtzeitige Absendung gewahrt. Die Einladung gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Anträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über die Behandlung von nicht fristgerecht, jedoch bis zum Versammlungsbeginn eingereichten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) beschließt vorab die Mitgliederversammlung. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindesten drei ordentliche Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Vorschriften dieser Satzung zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden; der Vorstand kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die vorgesehenen Fristen nach billigem Ermessen verkürzen.

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter ernannt. Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Versammlung ist die Niederschrift anzufertigen und an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Gegen den Inhalt des Protokolls können die ordentlichen Mitglieder Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab Zugang des Protokolls. Wird Einspruch eingelegt, kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Protokollführer das Protokoll abändern. Das abgeänderte Protokoll wird erneut versandt. Die vorstehenden Vorschriften gelten sodann entsprechend. Hält der Vorstand den Einspruch für unzulässig oder unbegründet, entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist unter Leitung des Versammlungsleiters durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter darf keinem der durch die Wahlen betroffenen Organe angehören.

Abstimmungen erfolgen offen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Delegierter dies verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Soweit durch Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes, zur Änderung des Namens sowie zur Änderung des Verbandszweckes eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt bei Wahlen als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Abstimmungspunkt kann im Laufe einer Sitzung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

§ 17 Der Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und dem Verband mindestens zwei Jahre angehören.

Der Vorstand ist das ausführende und vertretende Organ des Verbandes. Er ist zuständig für alle damit verbundenen Aufgaben, es sei denn, diese sind durch diese Satzung oder eine Ordnung anderen Organen zugewiesen. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Verbandes und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Erstellung der für die Mitgliederversammlung erforderlichen Berichte,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Einstellung und Entlastung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, Führung der Aufsicht,
- Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Verbandsbeschlüsse verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen oder dem Verbandszweck zuwiderhandeln bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind.

Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden; er ernennt deren Mitglieder. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Verbandsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen.

§ 18 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung des Verbandes wählt zwei Kassenprüfer, die über 25 Jahre alt sind und dem Verband mindestens zwei Jahre angehören. Die Kassenprüfer sollen keinem anderen Organ des Verbandes angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 19 Das Lehr- und Prüfungsreferat

Das Lehr- und Prüfungsreferat ist untergliedert in die beiden Ressorts Lehrwesen und Prüfungswesen. Die Ressorts können durch je einen Referenten geleitet werden; dabei nimmt der jeweils Andere die Funktion des Stellvertreters wahr. Eine Gesamtleitung des Referates ist auch durch einen Referenten und einen Stellvertreter möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie werden von einem oder beiden Organmitgliedern einberufen und geleitet. Beschlussfassungen sind nur durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann der Vorstand entscheiden, solche Entscheidungen haben nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

Das Ressort Lehrwesen ist zuständig für alle Belange der Ausbildung und des Lehrgangswesens, das Ressort Prüfungswesen für den Bereich Prüfung und Qualifikationsnachweise. Alle diesbezüglichen Notwendigkeiten werden durch das Referat koordiniert und abgestimmt. Es unterstützt und berät den Vorstand in den beschriebenen Verbandsangelegenheiten und erarbeitet notwendige Beschlussvorlagen.

§ 20 Der Rechtsausschuss

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechtsausschuss wählen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, Streitfragen zwischen dem Verband und seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliederverhältnis zum Verband oder aus der Tätigkeit eines Organs des Verbandes ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Er hat die Funktion eines Vereinsschiedsgerichtes.

Haftung

§ 21 Haftung des Verbandes gegenüber Mitgliedern

Der Verband haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und deren eigene Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

§ 22 Haftung von Organen und Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verband tätig sind, haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verband zugefügten Schaden.
